

Anlage 1 – Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

zum Planungsvertrag Ausstellungsplanung (HOAS-2) – NOIAR Zell (Mosel) – angepasste, entbaurechtlichte Fassung

Für den abgeschlossenen Planungsvertrag gelten die folgenden Vertragsbedingungen ergänzend. Begriffe sind im Sinne der HOAS-2 (Anlage 7) zu verstehen.

1. Allgemeine Vertragspflichten des AN

- (1) Die Leistungen des AN müssen den für das Vorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen, haushalts- und förderrechtlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik und der Ausstellungsgestaltung/Szenografie zum Zeitpunkt der Abnahme entsprechen. Die einschlägigen Auflagen des Zuwendungsbescheids (Ziffer 6 des Vertrages) sind zu beachten.
- (2) Der AN hat die AG in jeder Phase rechtzeitig (in Textform) auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Er berät die AG über Notwendigkeit und Zeitpunkt des Einsatzes weiterer fachlich Beteiligter.
- (3) Der AN behandelt alle Projektinformationen, insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungen und Verhandlungen, vertraulich und verpflichtet seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend.
- (4) Der AN stellt der AG die Unterlagen je beauftragter HOAS-Leistungsphase digital (und auf Wunsch vervielfältigt) zur Verfügung. Datenformate: Texte als .docx, Tabellen als .xlsx, Zeichnungen als .dwg/.dxf bzw. dreidimensional als .ifc, Leistungsverzeichnisse und Kostenermittlungen im GAEB-Format (XML 3.1); zusätzlich alle Unterlagen als PDF. Medien-/Content-Daten sind in offenen, weiterbearbeitbaren Dateien sowie förderkonform offen lizenzierbar bereitzustellen (vgl. Ziffer 10 und Ziffer 6 des Vertrages).
- (5) Der Abschluss jeder beauftragten Leistungsphase ist zu dokumentieren; die erbrachten Leistungen sind von der AG in Textform freizugeben. Mit der Bearbeitung der jeweils folgenden Leistungsphase darf erst nach Freigabe der vorhergehenden begonnen werden. Die Freigabe ist keine (Teil-)Abnahme; für Teilabnahmen gilt § 24 HOAS-2.
- (6) Der AN prüft die ihm überlassenen Unterlagen und Vorgaben der AG auf Vereinbarkeit mit den vereinbarten Kosten-, Qualitäts- und Terminvorgaben und teilt Bedenken in Textform begründet mit.
- (7) Der AN nimmt an den Planungs-, Abstimmungs- und Realisierungsbesprechungen teil, fertigt Niederschriften und übermittelt sie der AG; er koordiniert seine Leistung mit den

weiteren fachlich Beteiligten. Stellt die AG einen digitalen Projektraum bereit, nutzt der AN diesen zum Datenaustausch.

2. Pflichten der AG

Die AG erbringt insbesondere: Vorgabe der Projektziele; Freigabe der einzelnen Leistungsphasen nach Abschluss und Übergabe; Beauftragung von Sonderfachleuten, soweit nicht Vertragsbestandteil; rechtzeitige Entscheidungen sowie Förderung des Projektfortschritts; Durchführung der Vergabeverfahren und Übergabe der Vertragsunterlagen mit den ausführenden Unternehmen (digital als PDF und GAEB).

3. Vollmacht des AN

- (1) Der AN ist im Rahmen der Realisierungsüberwachung (HOAS-Phase 6) berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Leistung aufzufordern und die zur Sicherstellung des Projektablaufs erforderlichen fachlichen Anordnungen zu erteilen.
- (2) Der AN ist nicht bevollmächtigt, die AG rechtsgeschäftlich zu vertreten oder finanzielle Verpflichtungen zu deren Lasten einzugehen. Seine Weisungsbefugnis beschränkt sich auf das fachlich Erforderliche ohne nachteilige qualitative, terminliche oder finanzielle Auswirkungen für die AG.

4. Leistungsumfang, Kostenermittlung, Überwachungsdokumentation

- (1) Der AN berät die AG zum beauftragten Leistungsumfang und weist bei Bedarf in Textform auf die Erforderlichkeit weiterer Leistungen hin.
- (2) Kostenermittlungen sind nach DIN 276 aufzustellen und zusätzlich nach den vorgesehenen Vergabe-/Fachlosen (ausführungsorientierte Gliederung) zu strukturieren.
- (3) Die Realisierungsüberwachung umfasst die Dokumentation der Vor-Ort-Termine (Realisierungsdokumentation) mit Angaben u. a. zu Terminen und Ergebnissen von Besprechungen, Einweisung der Unternehmen, Beurteilung von Lieferungen, besonderen Vorkommnissen, Ablaufstörungen sowie Anordnungen der Überwachung und der AG.

5. Leistungserbringung durch den AN

- (1) Der AN erbringt die Leistungen durch die im Vertrag benannten Schlüsselpersonen. Ein Austausch bedarf der Zustimmung der AG, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf und die gleichwertige, einschlägige Qualifikation des Ersatzes voraussetzt.

- (2) Die Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der AG in Textform, soweit nicht bereits im Vertrag erteilt. Der AN hält sein Team in Anzahl und Qualifikation so vor, dass keine Verzögerungen entstehen und die vereinbarten Termine eingehalten werden.

6. Termine und Fristen

- (1) Der AN richtet die zeitliche Ausführung an den mit den fachlich Beteiligten und den ausführenden Unternehmen vereinbarten Terminen aus und erbringt seine Leistungen so rechtzeitig, dass Planung und Realisierung termingerecht erfolgen können. Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig vor der Vergabe der jeweiligen Leistungen zu erstellen und während der Realisierung fortzuschreiben.
- (2) Gerät der AN trotz angemessener Nachfrist in Verzug, ist die AG zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt. Behinderungen außerhalb des Risikobereichs des AN sind der AG unverzüglich in Textform anzuzeigen; nur dann verlängern sich die Fristen entsprechend.

7. Zusätzliche und geänderte Leistungen

- (1) Geänderte Leistungen (Änderung von Leistungsziel, -umfang oder -ablauf) bleiben der Anordnung der AG vorbehalten. Erforderlich werdende zusätzliche Leistungen führt der AN auf Verlangen der AG aus, soweit sein Büro hierauf eingerichtet ist. Anordnungen erfolgen in Textform.
- (2) Vergütung und Kalkulation zusätzlicher/geänderter Leistungen richten sich nach § 14 HOAS-2 bzw. den Tagessätzen nach § 12 HOAS-2 (Anlage 3); das Nachtragsangebot ist vor Ausführung vorzulegen (§ 14 Abs. 2 HOAS-2). Leistungen im Zeithonorar sind zeitnah und prüffähig zu dokumentieren.

8. Haftung und Versicherung

- (1) Die Haftung des AN richtet sich nach § 25 HOAS-2. Danach beschränkt sich die Haftung auf das eigene Leistungsbild; eine Haftung für die Leistungen der ausführenden Unternehmen (außerhalb einer ausdrücklich vereinbarten Generalübernahme) und für Budgetüberschreitungen (außer bei Vorsatz/grober Irreführung) besteht nicht.
- (2) Der AN unterhält eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 1.000.000 € für Personenschäden und 1.000.000 € für Sach- und Vermögensschäden, je Versicherungsjahr mindestens zweifach, für die gesamte Vertragsdauer. Der Nachweis ist vor Vertragsunterzeichnung, spätestens drei Wochen danach, vorzulegen; bis dahin werden Honoraransprüche nicht fällig.

9. Zahlungen und Abnahme

- (1) Der AN rechnet prüffähig ab und hat Anspruch auf Abschlagszahlungen parallel zum Leistungsfortschritt (§ 22 Abs. 6 HOAS-2). Rechnungen sind innerhalb von 21 Tagen nach Eingang fällig.
- (2) Die einzelnen Leistungsphasen werden als Teilabnahmen nach § 24 HOAS-2 abgenommen und dokumentiert; die Schlussabnahme erfolgt nach Übergabe und Inbetriebnahme gemäß Phase 7. Für die Fälligkeit der Schlussrechnung gilt § 22 HOAS-2.

10. Urheber- und Nutzungsrechte; Herausgabe von Unterlagen

- (1) Die Nutzungsrechte richten sich nach § 21 HOAS-2 und Ziffer 10 des Vertrages. Die AG erwirbt mit vollständiger Vergütung die für Realisierung, Betrieb, Bewerbung und Erfüllung der förderrechtlichen Pflichten erforderlichen Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte am Werk.
- (2) Mit Rücksicht auf die EFRE-Auflagen (Nr. 21, 22, 25 des Bescheids) gilt abweichend von § 21 HOAS-2: Die geförderten Medien- und Content-Daten sind offen lizenzierbar (CC-0/CC-BY/CC-BY-SA) und für die kostenlose, rechtfreie Überlassung an RPT und Mosellandtouristik bereitzustellen; die hierfür erforderlichen offenen Dateien sind herauszugeben. Ein zusätzliches Nutzungsentgelt nach § 21 Abs. 6/7 HOAS-2 ist insoweit ausgeschlossen und vom AN einzupreisen. Das Recht auf angemessene Namensnennung (§ 21 Abs. 8 HOAS-2) bleibt unberührt.
- (3) Die zur Vertragserfüllung angefertigten Unterlagen sind der AG auszuhändigen; ein Zurückbehaltungsrecht an den für Planung und Realisierung erforderlichen Unterlagen ist ausgeschlossen. Im Kündigungsfall gelten § 18 Abs. 5 HOAS-2 sowie Satz 1 dieser Ziffer entsprechend.

11. Kündigung

- (1) Die AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit frei zu kündigen; dem AN steht die Vergütung der beauftragten Leistungen abzüglich ersparter Aufwendungen zu (§ 18 Abs. 1 HOAS-2). Der Nichtabruf der Stufe 2 ist keine Kündigung und löst keine Vergütung aus (Ziffer 3.4 des Vertrages).
- (2) Beide Parteien können aus wichtigem Grund kündigen (§ 18 Abs. 2 HOAS-2). Im Falle der Kündigung schließt der AN seine Arbeiten so ab und dokumentiert die Ergebnisse so, dass eine Weiterführung durch Dritte ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich ist, und übergibt die Unterlagen unverzüglich. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

12. Streitigkeiten, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- (1) Streitfälle berechtigen die Parteien nicht, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen, soweit kein vereinbartes oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht besteht.
- (2) Gerichtsstand ist [der Sitz der Auftraggeberin / gemäß § 26 HOAS-2 der Ort der Realisierung der Ausstellung, mithin Zell (Mosel)].
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; die Parteien ersetzen die unwirksame Regelung durch eine dem Vertragszweck möglichst nahekommende. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.